

FAQ Syrien – September 2026

Was bedeutet der Sturz des Assad Regimes in Syrien für hier lebende syrische Staatsangehörige?

1) Ich komme aus Syrien und habe in Deutschland einen Asylantrag gestellt? Wird dieser jetzt abgelehnt?

Nein, das kann im Moment noch nicht gesagt werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führt nach einer mehrmonatigen Pause wieder Anhörungen zu den Asylanträgen durch. In einigen Fällen trifft das BAMF auch schon Entscheidungen.

Ob Ihr Asylantrag positiv beschieden wird oder nicht, hängt dann davon ab, welche individuellen Asylgründe oder Schutzgründe Sie haben und wie die diesbezügliche Situation in Syrien bewertet wird. Klar ist aber, dass die Lage in Syrien allgemein seit dem Sturz des Assad-Regimes nicht mehr grundsätzlich ausreicht, um eine positive Entscheidung (z.B. subsidiären Schutz) zu bekommen. Seit 2026 ist festzustellen, dass das BAMF den Großteil der Anträge ablehnt und auch keinen subsidiären Schutz mehr gewährt.

2) Ich habe eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2, 1. und 2. Alternative oder § 25 Abs. 3 AufenthG: Sind diese Aufenthaltserlaubnisse nach dem Sturz des Assad Regimes noch gültig?

Ja, die Aufenthaltserlaubnis bleibt gültig. Nur wenn das BAMF die Schutzanerkennung widerruft, können Sie Ihre Aufenthaltserlaubnis verlieren (siehe unter Punkt 3). Das kann zum Beispiel passieren, wenn Sie nach Syrien reisen (siehe unter Punkt 5).

Es kann aber sinnvoll sein, dass Sie sich beraten lassen, ob Sie vor Ablauf Ihrer Aufenthaltserlaubnis einen anderen bzw. einen weiteren Aufenthaltstitel beantragen können, dessen Verlängerung nicht von der Entwicklung der Lage in Syrien abhängig ist. Dies könnte eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der (qualifizierten)

Erwerbstätigkeit sein oder eine Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung oder das Studium. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, neben einem humanitären



Aufenthaltstitel einen Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck zu beantragen und zu erhalten.

3) Kann mir die Aufenthaltserlaubnis (siehe unter 2) vor Ablauf der Gültigkeit entzogen werden?

Die Ausländerbehörde (in Berlin das Landesamt für Einwanderung – LEA) darf Ihnen Ihre Aufenthaltserlaubnis nicht einfach wegnehmen. Das geht nur, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Verfahren (Widerrufsverfahren) durchführt.

Wenn das BAMF, das bei Ihnen

- die Asylberechtigung (§ 25 Abs. 1 AufenthG),
- die Flüchtlingseigenschaft (§ 25 Abs. 2, 1.Alt. AufenthG),
- den subsidiären Schutz (§ 25 Abs. 2, 2.Alt. AufenthG) oder
- Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 6 AufenthG (§ 25 Abs. 3 AufenthG) festgestellt hat,

diese Entscheidung widerrufen will, muss es Ihnen vorher einen Brief schicken. Sie haben dann 4 Wochen Zeit, dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Sie können auch dazu aufgefordert werden, Ihren Pass bei der Ausländerbehörde abzugeben. Erst danach kann das BAMF entscheiden. Sie bekommen dann wieder einen Bescheid vom BAMF. Seit 2026 leitet das BAMF nicht nur Widerrufsverfahren gegen Personen ein, die in Deutschland Straftaten begangen haben oder als Gefährder gelten, sondern auch gegen gesunde, arbeitsfähige und meist alleinstehende Menschen. Gegen diese Entscheidung können Sie dann innerhalb von 2 Wochen Klage einreichen.

Solange über die Klage noch nicht entschieden ist, behalten Sie Ihren Aufenthalt. Das gesamte Verfahren dauert also viele Monate.

Wenn Sie nach Syrien reisen, wird das BAMF den Widerruf Ihres Schutzstatus prüfen (siehe unter Punkt 5).

4) Ich bin mit einer Person verheiratet oder verpartnert, die aus Syrien kommt und eine der unter 2) genannten Aufenthaltserlaubnisse hat. Kann ich dann meinen Aufenthalt verlieren?



Nein, Ihre Aufenthaltserlaubnis kann nur dann seine Gültigkeit verlieren, wenn auch Ihr*e Ehepartner*in die Aufenthaltserlaubnis verliert. Siehe dazu unter 2) und 3).

5) Kann ich nach Syrien reisen, wenn ich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG habe?

Wenn Sie nach Syrien reisen, prüft das BAMF den Widerruf Ihres Schutzstatus. Nach einem Widerruf verlieren Sie in der Regel Ihren Aufenthalt. Dies gilt auch für diejenigen, die einen subsidiären Schutz haben.

- Sie müssen die Reise nach Syrien vorher gem. § 47 b AufenthG (neu seit dem 31.10.2024) der Ausländerbehörde mitteilen. Tun Sie dies nicht, können Sie ein Bußgeld (bis zu 1.000 €) erhalten.
- Die Ausländerbehörde leitet die Information über die Reise nach Syrien an das BAMF weiter.
- Das BAMF wird den Widerruf Ihres Schutzstatus prüfen. Die Reise nach Syrien führt (auch wenn Sie es nicht der Ausländerbehörde mitgeteilt haben) in der Regel dazu, dass Ihr Schutzstatus widerrufen wird. (vgl. § 73 Abs. 7 AsylG). In der Folge wird Ihnen die Ausländerbehörde/LEA die Aufenthaltserlaubnis entziehen.
- Ein Widerruf findet nicht statt, wenn „die Reise sittlich zwingend geboten ist“. Das gilt zum Beispiel bei schweren Krankheitsfällen oder Todesfällen von Familienangehörigen. Wann solch ein Fall vorliegt, entscheidet das BAMF.
- Gegen die Widerrufsentscheidung des BAMF können Sie innerhalb von 2 Wochen klagen (siehe Punkt 3).

6) Ich komme aus Syrien und habe eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 AufenthG. Kann ich diese Aufenthaltserlaubnis verlieren?

Nein. Die veränderte Situation in Syrien hat keinen Einfluss auf die jetzige Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Es ist aber derzeit unklar, wie es mit der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse aussieht. Wenn Sie also schon 5 Jahre in Deutschland mit der Aufenthaltserlaubnis leben, 5 Jahre gearbeitet haben und ausreichende Deutschkenntnisse haben (B1), dann stellen Sie bitte einen Antrag auf Erteilung einer



Niederlassungserlaubnis oder einen Einbürgerungsantrag. Ansonsten lassen Sie sich bitte vor der Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis beraten.

7) Ein Familienangehöriger von mir aus Syrien hat einen Antrag auf Aufnahme nach der Aufnahme­regelung für Flüchtlinge aus Syrien mit Verwandten in Berlin gestellt. Wird dieser jetzt abgelehnt?

Alle Anträge (Visumsantrag bei der deutschen Auslandsvertretung), die bis zum 31.12.2024 gestellt wurden, müssen noch entschieden werden. Die Entscheidung über den Antrag richtet sich nach den Voraussetzungen der Aufnahme­regelung. Der Sturz des Assad Regimes hat keine unmittelbare Auswirkung. Voraussetzung der Aufnahme ist, dass sich die aufzunehmende Person in Syrien oder im Anrainerstaat in Not oder Bedrängnis befindet. Sie sollten im Antragsverfahren zur konkreten Situation im Einzelfall vortragen. Leider ist das Aufnahme­programm nicht verlängert worden. Neue Anträge können also seit dem 1. Januar 2025 nicht mehr gestellt werden.

8) Ich komme aus Syrien und habe in Deutschland subsidiären Schutz erhalten. Können meine Familienangehörigen, die noch nicht in Deutschland sind, einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen?

Nein, leider nicht. Am 24. Juli 2025 ist ein neues Gesetz in Kraft getreten. Danach wird eine Familienzusammenführung zu subsidiär Schutzberechtigten bis zum 24. Juli 2027 nicht gewährt (Aussetzung des Familiennachzugs für 2 Jahre). Es können auch keine Anträge gestellt werden. Anträge auf Familienzusammenführung, die vor dem 24.07.2025 gestellt wurden oder Registrierungen für einen solchen Antrag bei der Botschaft werden bis zum 24. Juli 2027 nicht bearbeitet.

In besonderen Ausnahmefällen kann jedoch ein Härtefallantrag gestellt werden.

Zuständig für die Entgegennahme der Härtefallanträge wird die IOM (Internationale Organisation für Migration) sein. Die Anträge sollen, zusammen mit der Begründung, ausschließlich per E-Mail ab dem 26.7.2025 an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: info.fap.hardship@iom.int

Bitte lassen Sie sich unbedingt beraten, bevor Sie einen solchen Antrag stellen. Denn nur, wenn wirklich ein Härtefall vorliegt, gibt es Aussicht auf Erfolg.



9) Ich komme aus Syrien und habe eine Niederlassungserlaubnis. Kann ich die Niederlassungserlaubnis jetzt verlieren?

Nein, die Niederlassungserlaubnis können Sie nicht verlieren.

Wenn Sie einen Reiseausweis für Flüchtlinge haben, dann kann Ihnen dieser Reiseausweis weggenommen werden, wenn Sie nach Syrien reisen (siehe unter Punkt 5). Sie sind dann verpflichtet, einen syrischen Pass zu beantragen. Nur, wenn Sie einen solchen Pass nicht bekommen, dann könnten Sie Probleme mit der Ausländerbehörde bekommen.

10) Ich komme aus Syrien und habe die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG) beantragt. Kann mein Antrag jetzt wegen der neuen Entwicklungen in Syrien abgelehnt werden?

In der Regel nicht. Die Ausländerbehörde in Berlin hat mitgeteilt, dass sie alle Anträge auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis wohlwollend prüfen wird.

Wenn Sie bisher eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 haben, dann können Sie nur dann Probleme bekommen, wenn Sie nach Syrien gereist sind (siehe unter Punkt 5). Dann liegen Gründe vor, warum das BAMF ihren Schutzstatus widerrufen kann. Auch in anderen Fällen kann die Ausländerbehörde beim BAMF nachfragen, ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet werden soll. Derzeit leitet das BAMF Widerrufsverfahren vor allem in den Fällen ein, in denen gegen die betreffende Person Sicherheitsbedenken (wegen begangener Straftaten oder Ähnlichem) bestehen. Seit 2026 beginnt das BAMF aber auch, Widerrufsverfahren gegen gesunde, arbeitsfähige und vor allem alleinstehende Personen einzuleiten.

Wenn das BAMF innerhalb von 3 Monaten kein Widerrufsverfahren einleitet, wird Ihnen die Niederlassungserlaubnis erteilt (wenn sonst alle Voraussetzungen vorliegen).

11) Ich komme aus Syrien und möchte eine Niederlassungserlaubnis oder auch die deutsche Staatsangehörigkeit beantragen? Habe ich hier überhaupt noch Chancen?



Wenn Sie die Voraussetzungen zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 oder § 26 Abs. 4 oder die Voraussetzungen für den Antrag auf die deutsche Staatsangehörigkeit erfüllen, dann sollten Sie auf jeden Fall möglichst schnell einen Antrag beim Landesamt für Einwanderung (LEA) stellen.

Leider ist aber nicht auszuschließen, dass das BAMF ein Widerrufsverfahren einleitet. (Siehe Punkt 10). Das sollte Sie aber nicht davon abhalten, einen Antrag auf die Niederlassungserlaubnis oder die deutsche Staatsangehörigkeit zu stellen.

12) Ich komme aus Syrien und habe die Einbürgerung beantragt. Kann mein Antrag jetzt abgelehnt werden?

Nein, wenn Sie die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen, wird Ihr Antrag nicht abgelehnt werden.

13) Ich komme aus Syrien und habe eine Duldung. Kann ich jetzt abgeschoben werden?

Das kommt darauf an, warum Sie eine Duldung haben. Wenn Sie einen Pass haben und bisher die Duldung hatten, weil es keine Flüge nach Syrien gab und Krieg herrschte (§ 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG), dann kann es jetzt sein, dass Sie ausreisen müssen, bzw. abgeschoben werden können – auch vor Ablauf der Gültigkeit der Duldung. Bitte lassen Sie sich dann beraten.

Wenn Sie aus anderen Gründen eine Duldung haben, zum Beispiel zur Ausbildung nach § 60 c AufenthG oder zur Beschäftigung nach § 60 d AufenthG, dann ist die Duldung weiter gültig, solange Sie arbeiten oder die Ausbildung machen. Lassen Sie sich dazu beraten, ob und wann ein Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis in Betracht kommt.

